

§ 1957 BGB

(1) Die Anfechtung der Annahme gilt als Ausschlagung, die Anfechtung der Ausschlagung gilt als Annahme.

(2) Das Nachlassgericht soll die Anfechtung der Ausschlagung demjenigen mitteilen, welchem die [Erbschaft](#) infolge der Ausschlagung angefallen war. Die Vorschrift des § 1953 Abs. 3 Satz [2 BGB](#) findet Anwendung.